



Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxensatzung – KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. v. § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäuser sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(4) Die Kurtaxe wird auch von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 erhoben, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 3,00 €. Der Anteil von 0,47 € (netto) ist für das Modell KONUS (Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald) bestimmt und wird einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer an die Schwarzwald Tourismus GmbH weitergegeben.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit, sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 99,00 €/Jahr.

(4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4

Befreiungen, Ermäßigungen

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen. Ausgenommen hiervon sind Familienbesucher von Kurtaxepflichtigen im Sinne von § 2 Abs. 2.
- c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
- d) Einwohner der Partnerstädte Midhurst (Großbritannien) und Nogent-le-Rotrou (Frankreich).
- e) ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von § 2 Absatz 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

- a) Schwerbehinderte und Kranke mit einem Grad der Behinderung von 100 v.H., die nach amtsärztlicher Bescheinigung auf eine Begleitperson angewiesen sind, solange sie nicht in der Lage zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. v. § 1 sind und dies durch ärztliches Attest nachweisen.
- b) Schwerbehinderte Personen mit dem Merkmal „H“ im Schwerbehindertenausweis.
- c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson die Einrichtungen und Veranstaltungen i. S. v. § 1 nicht nutzt.



(3) Bei Patienten von Fachkliniken, die nur eingeschränkt die Kureinrichtungen und Veranstaltungen nutzen können, kann die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 um 20 % ermäßigt werden. Der Nachweis ist von der Fachklinik zu erbringen.

§ 5 Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Ziffern b) bis e) sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

(3) Bei Kurtaxepflichtigen nach § 2 Abs. 2, die während des Kalenderjahrs nachweislich nicht in der Gemeinde waren, deren Aufenthaltstage in der Gemeinde sich folglich auf null belaufen haben, wird die Jahreskurtaxe auf Antrag erstattet. Der Antrag soll bis 30. Juni des Folgejahrs gestellt werden.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden. Bei Beherbergungsbetrieben, die bei Schwarzwald Plus teilnehmen, sind die Personen bei der Schwarzwald Plus GmbH an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxensatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Anmeldungen und die Abmeldungen sind jeweils einfach vom Gast ausgefüllt und vom Beherberger unterschrieben einzureichen. Verschriebene oder nicht verwendete Vordrucke sind an die Gemeinde zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Meldevordruck, dessen Verwendung nicht nachgewiesen ist, wird die Kurtaxe geschätzt.

(6) Der Beherberger hat der Gemeinde auf Verlangen, insbesondere bei Kontrollen durch den Kurtaxekontrollleur, die für die Kurtaxefestsetzung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 8 Ablösung

(1) Die Kurtaxe kann vom Beherberger und vom Betreiber eines Campingplatzes abgelöst werden.

(2) Die Ablösesumme bestimmt sich nach der Zahl der kurtaxepflichtigen Übernachtungen des Beherbergungsbetriebes bzw. des Campingplatzes.

(3) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde Baiersbronn und dem Beherberger bzw. Betreiber eines Campingplatzes.



§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) den Meldepflichten nach § 7 der Satzung nicht nachkommt,

b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt,

c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht der Gemeinde meldet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 28. September 1999 einschließlich aller späteren Änderungen außer Kraft.

VERFAHRENSNACHWEISE

Die Satzung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ vom 27. Juli 2007 öffentlich bekanntgemacht. Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 7. August 2007 -Nr. S.2-792.06- die Satzung nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 22. Januar 2008 wurden die §§ 2, 4, 5 Abs. 1 und 6 mit Wirkung vom 26. Januar 2008 geändert. Die Änderungssatzung wurde am 25. Januar 2008 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 4. Februar 2008, Nr. S.2- 792.06, nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 20. Juli 2010 wurde § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 geändert. Die Änderungssatzung wurde am 23. Juli 2010 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 3. August 2010, Nr. S.2- 792.06, nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 22. November 2011 wurde § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geändert. Die Änderungssatzung wurde am 25. November 2011 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 12. Dezember 2011, Nr. S.2-792.06, nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 23. September 2014 wurde § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 geändert. Die Änderungssatzung wurde am 26. September 2014 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 10. Oktober 2014, Nr. S.2-792.06 nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 29. September 2015 wurden die §§ 3, 4 und 7 geändert, § 8 wurde neu hinzugefügt und der neue § 10 wurde geändert, mit Wirkung vom 01. Januar 2016. Die Änderungssatzung wurde am 2. Oktober 2015 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 23. Oktober 2015, Nr. S.2-792.06 nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 27. September 2016 wurde § 3 mit Wirkung vom 01. Januar 2017 geändert. Die Änderungssatzung wurde am 30. September 2016 im Amtsblatt „Murgtalbote“ öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Freudenstadt hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 27. Oktober 2016 nicht beanstandet.